

SWÖ-KV-Verhandlungen 2024

Forderungsübergabe

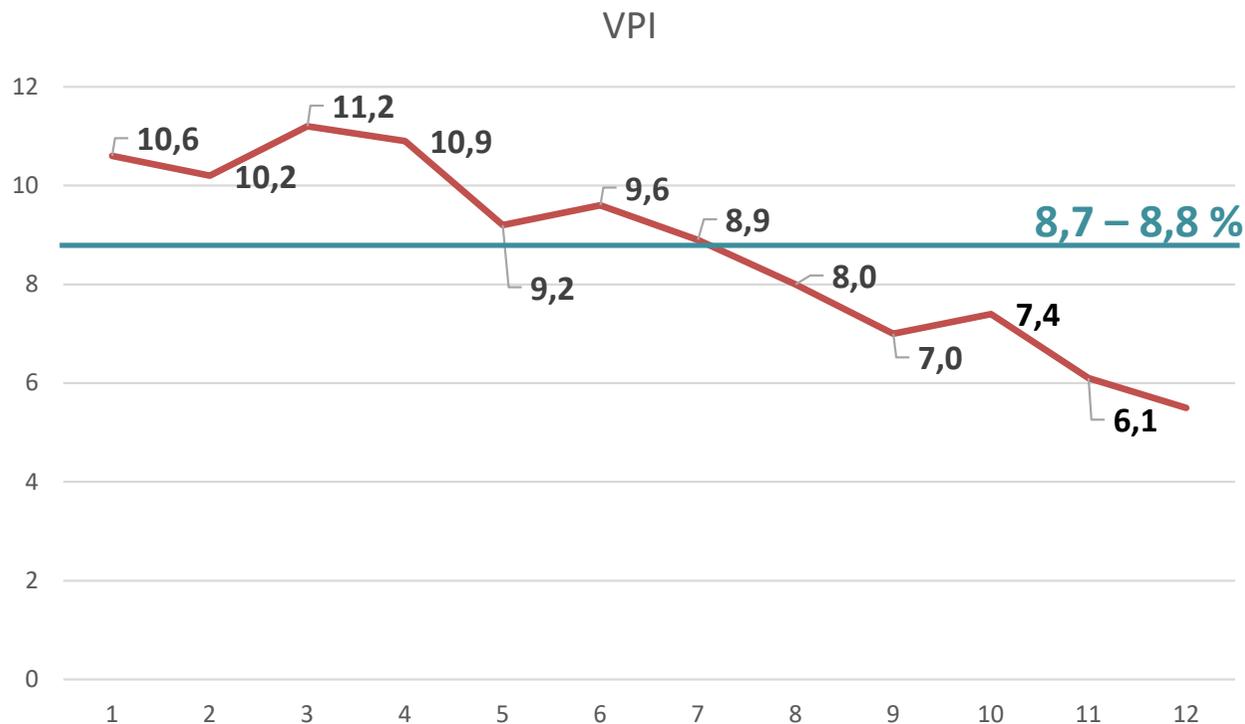
3.10.2023

SWÖ-KV-Verhandlungen 2024

Ausgangslage

Ausgangslage

Inflationsrate



Monat	VPI	Schnitt
11	10,6	10,6
12	10,2	10,4
1	11,2	10,7
2	10,9	10,7
3	9,2	10,4
4	9,6	10,3
5	8,9	10,1
6	8	9,8
7	7	9,5
8	7,4	9,3
9	6,1	9,0
10	?	?

Derzeit **9,0 %**, wenn Inflation im Oktober auf Septemberwert (6,1%) konstant bliebe **8,8 %**, realistischer Erwartungswert daher ca. **8,7 – 8,8 %**.

SWÖ-KV-Verhandlungen 2024

Angebot der Arbeitgeberseite

Angebot der Arbeitgeberseite

Entgelt

- Außerstreitstellung der Berechnungsmethode der den Verhandlungen zugrundeliegenden Inflationsrate: durchschnittliche Teuerung der Monate 11/2022 bis 10/2023.
- Geltungsbeginn 1.1.2024, wenn Verhandlungen rechtzeitig abgeschlossen werden können.
- Grundsätzliches Bekenntnis zur Valorisierung der KV-Tabelle auf Basis der gemeinsam ermittelten Verhandlungsgrundlage lt. Punkt 1.
- Übernahme des Pflegezuschusses (EEZG) in den Regelkollektivvertrag, sofern die Finanzierung rechtzeitig geregelt wird (Finanzausgleich).

Die Herausforderung angesichts der Abgeltung der Teuerung lässt aber keinen wirklichen Spielraum für weitere kostenwirksame materielle Verbesserungen.

Angebot der Arbeitgeberseite

Materiellrechtliche Verbesserungen

Die AG bieten zusätzlich zu diesem **Angebot folgende materielle Verbesserungen** an:

- Erweiterung des Sonderzahlungsanspruches auch bei Arbeitsunfall
- Einstufung von Frühförderinnen mit verwendungsspezifischer Ausbildung in VWG 8

Weiteres Angebot

Sonderzahlungen - § 26 Abs 5 SWÖ-KV

- Eine Erkrankung mindert lt. § 26 Abs 5 SWÖ-KV nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen.
- Die Regelung enthält aber keinen Hinweis auf den Arbeitsunfall, daher würde dieser einen Anspruch mindern.
- Wir bieten an, den Arbeitsunfall in § 26 Abs 5 zusätzlich aufzunehmen.

Weiteres Angebot

Klärung des Einstufungsproblems bei Frühförderinnen - § 28 SWÖ-KV

- Der Verweis auf die Ausbildungsdauer (2 Jahre/3 Jahre) bildet nicht mehr die reale Ausbildungssituation ab.
- Wir bieten daher an, alle Frühförderinnen mit abgeschlossener verwendungsspezifischer Ausbildung in VWG 8 einzustufen, die VWG 7 soll nur mehr für AN in Ausbildung gelten.

SWÖ-KV-Verhandlungen 2024

Positionen der Arbeitgeberseite

Positionen der AG-Seite

Die Positionen der AG-Seite setzen sich zusammen aus:

- Forderungen
- Verhandlungsthemen
- Klarstellungen und redaktionelle Berichtigungen

SWÖ-KV-Verhandlungen 2024

Forderungen der Arbeitgeberseite

Forderungen

Durchrechnungszeitraum mit Einzelvereinbarung - § 7 und § 19

Für Betriebe, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Durchrechnungszeitraum mit Einzelvereinbarung von bis zu 13 Wochen/3 Monaten zu vereinbaren.

Forderungen

Änderung beim Durchrechnungszeitraum gemäß § 22 SWÖ-KV

Da Kindertagesbetreuungseinrichtungen nur mehr in den seltensten Fällen eine Schließzeit von 11 Wochen aufweisen, soll die Regelung in § 22 geteilt werden:

Lit a: Soll unverändert für die Einrichtungen der Schulischen Tagesbetreuung gelten.

Lit b: Für die Kindertagesbetreuung soll ein neuer Absatz eingeführt werden, wobei der jeweilige Durchrechnungszeitraum an das jeweilige Kinderbetreuungsjahr gekoppelt sein soll.

Forderungen

Durchrechnungszeitraum gemäß § 24 SWÖ-KV

In der Vollen Erziehung kann für Teilzeitbeschäftigte zwar ein Jahres-DRZ vereinbart werden, allerdings muss der Zuschlag alle 3 Monate abgerechnet werden. Dies soll auf ein Jahr erstreckt werden.

Forderungen

Persönliche Assistenz – Jahresdurchrechnungszeitraum - § 25a SWÖ-KV

Für die Persönliche Assistenz soll die Möglichkeit geschaffen werden, mittels Betriebsvereinbarung einen Jahresdurchrechnungszeitraum einzuführen.

Forderungen

Sonderzahlungen - § 26 Abs 4 SWÖ-KV

Bei Transitarbeitsverhältnissen soll auch bei einvernehmlicher Auflösung die Möglichkeit bestehen, bei der Endabrechnung zu viel ausbezahlte Sonderzahlungen anzurechnen.

Forderungen

Einstufung von Hebammen - § 28 SWÖ-KV

- Hebammen sollen in VWG 8 ausdrücklich aufgenommen werden.

Forderungen

Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sollen ausdrücklich in den KV aufgenommen werden

VWG 7

- Fachkräfte zur Anleitung von TMA in SÖB und GBP mit sozialpädagogischer Zusatzausbildung sollen in VWG 7 sichtbar gemacht werden (Inkl. Fn).
- Trainerinnen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

VWG 8

- Trainerinnen mit Konzeptentwicklungs- und Kalkulationsaufgaben in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (mit Fn)

Positionen der AG-Seite

- Weitere Verhandlungsthemen

SWÖ-KV-Verhandlungen 2024

Verhandlungsthemen

Verhandlungsthemen

Angleichung der Gleitzeitregelung an das AZG - § 4 Abs 4 SWÖ-KV

- Die Bestimmung in § 4 SWÖ-KV schränkt die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ein, nach dem AZG könnte aber in einer Gleitzeitvereinbarung eine tägliche Normalarbeitszeit von 12 Stunden vereinbart werden.
- Da die Vereinbarung einer Gleitzeitregelung ohnehin eine gesonderte Vereinbarung auf betrieblicher Ebene -entweder als Betriebs- oder als Einzelvereinbarung- erfordert, stellt sich die Frage, ob man den diesbezüglichen Spielraum, den das AZG bietet, nicht erweitern könnte.
- Dadurch wären in der Praxis auch längere Freizeitphasen leichter möglich.

Verhandlungsthemen

Einstufung von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen in Ausbildung - § 28 SWÖ-KV

- Da aufgrund der unsicheren Rechtslage bezüglich der Entlohnung von Klinischen Psychologinnen und Gesundheitspsychologinnen in Ausbildung die Ausbildungsplätze massiv zurückgegangen sind, wäre eine Regelung wünschenswert.
- Denkbar wäre eine mit dem Diakonie-KV vergleichbare Lösung.

Verhandlungsthemen

Bezugsumwandlung unter Kollektivvertrag – Naturalleistungen - § 30 Abs 7 SWÖ-KV

- Die Schaffung der Möglichkeit der Vereinbarung einer Bezugsumwandlung auch unter dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt wird immer wieder als Wunsch von Seiten der Beschäftigten an die Arbeitgeber herangetragen.
- Aus diesem Grund sollte man diskutieren, ob dafür nicht eine kollektivvertragliche Möglichkeit eingeräumt werden könnte.

SWÖ-KV-Verhandlungen 2024

Klarstellungen und redaktionelle
Berichtigungen

Klarstellungen und redaktionelle Berichtigungen

Durchrechnungszeitraum auch für Teilzeitbeschäftigte - § 5 Abs 5 NEU SWÖ-KV

Ein OGH-Urteil stellte fest, dass ein Durchrechnungszeitraum für Teilzeitbeschäftigte nur dann vereinbart werden kann, wenn der Kollektivvertrag dies explizit zulässt.

Bei den diesbezüglichen Regelungen im SWÖ-KV sind beide Sozialpartner davon ausgegangen, dass –wie in der allgemeinen Bestimmung des § 5- dies auch für die Sonderregelungen (z.B. § 22a, 22b) gilt. Aus dem derzeitigen KV-Wortlaut geht dies aber womöglich nicht klar hervor.

Statt in allen spezifischen Regelungen zum Durchrechnungszeitraum, eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen, schlagen wir vor eine generelle Bestimmung in § 5 Abs 5 NEU aufzunehmen.

Klarstellungen und redaktionelle Berichtigungen

EuGH C-477/21, vom 2. März 2023 (IH gegen MAV-START) – Ruhezeiten –
§ 14 SWÖ-KV

Ein EuGH-Urteil würde nahelegen, dass die tägliche Ruhezeit und die Wochenruhe additiv zu betrachten sind. Dies würde eine vernünftige Dienstplangestaltung in vielen Fällen verunmöglichen.

Diese Auslegung haben die Sozialpartner bei den Regelungen im SWÖ-KV auch nicht intendiert, wie z.B. aus der Ausnahmebestimmung des § 14 Abs. 1 Ziffer c ersichtlich ist.

Auch wenn die Anwendung dieses Urteils auf die österreichische Rechtslage noch nicht eindeutig geklärt ist, schlagen wir vor, dies im KV klarzustellen.

Klarstellungen und redaktionelle Berichtigungen

Volle Erziehung - § 24 Abs 2 SWÖ-KV – Korrektur einer Verweisungsnorm

In § 24 Abs 2 findet sich ein Fehler bei der Verweisungsnorm: Statt „§ 13 „Rufbereitschaft Abs 1 und 2“ muss es richtig heißen „§ 13 „Rufbereitschaft Abs 1, 3 und 4“.